



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsbereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Herr Donner

Az.: 140/5-GB3/Do

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss	05.02.2019	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Antrag von Bündnis 90/Die Grünen auf Ausweisung der Zugspitzstraße in Stockdorf als Fahrradstraße

Sachverhalt:

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen hat mit Datum 18.01.2019 einen Antrag auf Ausweisung der Zugspitzstraße in Stockdorf als Fahrradstraße gestellt. Zur Begründung wird auf den Antrag verwiesen.

Nach Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen für die Einrichtung einer Fahrradstraße teilt der Geschäftsbereich 3/Öffentliche Sicherheit und Ordnung mit, dass diese nicht erfüllt sind.

- Es müsste ein reger Fahrradverkehr bestehen bzw. mit einem zukünftigen Radverkehr zu rechnen sein.

Tatsächlich besteht insbesondere morgens und mittags vor Schulbeginn und nach Schulschluss zur bzw. von der Grundschule Zugspitzstraße ein reger Verkehr. Allerdings sind dies hauptsächlich Fußgänger, Schulkinder mit Roller und Eltern, die mit dem Kfz ihre Kinder zur Schule bringen bzw. abholen. Grundschüler absolvieren erst im 2. Schulhalbjahr der vierten Klasse ihre Fahrradprüfung und dürfen erst dann das Fahrrad nutzen. Das bedeutet, dass nur sehr wenige Schüler selbstständig mit dem Fahrrad zur Schule fahren.

- Anderer Verkehr als der Radverkehr darf nur ausnahmsweise zugelassen werden (z. B. Anlieger frei). Dies setzt die ausreichende Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kraftfahrzeugverkehrs voraus (alternative Verkehrsführung).

Die Zugspitzstraße ist keine Durchgangsstraße, bei der es alternative Routen für den Kfz-Verkehr gibt (im Gegensatz als Beispiel: Königswieser Straße von Gauting nach Königswiesen). Sie befindet sich in einem Wohngebiet (Tempo 30-Zone). Folglich ist hier kein Durchgangsverkehr mit Kfz vorhanden. Außer zu den Bring- und Holzeiten der Grundschule ist in der Zugspitzstraße wenig Kfz-Verkehr zu verzeichnen.

Weiterhin müsste der Anliegerverkehr freigegeben werden. Das bedeutet, dass nicht nur Anwohner, sondern auch Eltern mit Kfz ihre Kinder zur Schule bringen dürfen. Besucher einer bestimmten Liegenschaft (hier: Grundschule) sind Anlieger.

Im Weiteren wird auch auf die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle Planegg verwiesen.

1. **Finanzielle Auswirkungen**

NEIN (damit sind die Angaben beendet)

Stellungnahmen:

Aus Sicht der Stabsstelle Umweltmanagement spricht nichts gegen die Ausweisung der Zugspitzstraße in Stockdorf als Fahrradstraße. Dies ist aufgrund der Lage der Grundschule an der Würm eher zu befürworten. Darüber hinaus ist die Zugspitzstraße auch ein Teilstück der üblichen Radwegeverbindung zwischen Krailling (Mitterweg), Stockdorf und Gauting (über Waxenstein-, Schulersteg und Würmstraße bis zum asphaltierten Weg von Grubmühl nach Gauting -> Hangstraße bzw. Grubmühlerfeldstraße).

Der Kfz-Verkehr auf dieser Route besteht vorwiegend aus Anwohnerverkehr mit Ausnahme der Eltern, die ihre Kinder in der Zugspitzstraße zur Schule fahren. Die Bevorrechtigung des Radverkehrs hat also keine negativen Auswirkungen auf den eher geringen Gesamtverkehr in der Zugspitzstraße.

Die Ausweisung als Fahrradstraße wird von der SSU befürwortet.

24.01.2019

SSU / W. Rodrian

Stellungnahme FB 25/ Tiefbau:

In jedem Schuljahr bereiten sich die vierten Klassen auf ihre Fahrradprüfung vor, daher kommen die Grundschüler vermehrt mit Scootern und Kickboards zur Schule. Daher wurde an der Radabstellanlage der Grundschule an der Würm in Stockdorf eine Teilumrüstung vorgenommen. Mit der s.g. SCOOTER-PARC-Anlage wurden gute Erfahrungen gemacht, so dass die Schulleitung eine weitere Umrüstung von Radl- auf Scooterständer wünscht.

28.01.2019

Bruns

Stellungnahme der Polizeiinspektion 46 – Planegg:

Alleine die Ausweisung zur Fahrradstraße mit Zusatzzeichen (z. B.: Anlieger frei) ist als verkehrsberuhigende Maßnahme nicht zielführend.

Die Zugspitzstraße ist eine Anliegerstraße in einem Wohngebiet. Dort befinden sich auch die Grundschule und ein Kindergarten. Aufgrund dieser Tatsachen ist zu den Bring- bzw. Abholzeiten relativ viel Verkehr in der ansonsten ruhigen Straße.

Ein anderer Fahrzeugverkehr als der Radverkehr darf in Fahrradstraßen nur durch die Anordnung entsprechender Zusatzzeichen zugelassen werden (z. B. Anliegerverkehr). Aufgrund der örtlichen Begebenheit müsste die Straße für viele Kraftfahrzeuge freigegeben werden und somit wäre eine Überwachung praktisch unmöglich.

Die PI 46 regt an, zu prüfen, inwieweit durch andere Maßnahmen (z. B. baulicher Art) eine Reduzierung des Kfz-Verkehrs, insbesondere zu den Bring- bzw. Abholzeiten, erreicht werden könnte.

gez. Sorgalla, Erster Polizeihauptkommissar

28.01.2019

Beschlussvorschlag:

1. Der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0802.

2. Der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss lehnt den Antrag von Bündnis 90/Die Grünen auf Ausweisung der Zugspitzstraße in Stockdorf als Fahrradstraße ab.

Gauting, 31.01.2019

Unterschrift